



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Familie und Gesellschaft / ptM

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
www.be.ch/gsi

+41 31 636 43 84
ptmassnahmen@be.ch

pädagogisch – therapeutische Massnahme

Behandlung von schweren Sprachstörungen

Rechtsgrundlage Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV ; BSG 860.22). Einschlägig ist Ziffer 6 und Art. 98 ff.

Die einschlägige Rechtsgrundlage finden Sie unter www.be.ch/rechtsgrundlagen-fam.

Geltungsbereich Das Amt für Integration und Soziales (AIS) bewilligt Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme, wenn bei einem

- Kind vor Eintritt in den Kindergarten oder
- Jugendlichen nach Austritt aus der Volksschule bis längstens zum zurückgelegten 20. Lebensjahr

ein besonderer Entwicklungs- und Bildungsbedarf aufgrund einer schweren Sprachstörung besteht (Art. 100).

Nach dem Volksschulalter ist grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Volksschulzeit durchgeführten pädagogisch – therapeutischen Behandlung erforderlich.

Bedarf Ein Bedarf an Logopädie liegt dann vor, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher von einer schweren Störung der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses, der Stimme oder des Schluckens betroffen ist.

Ein Bedarf kann auch bei kumulativ auftretenden leichten und mittleren Störungen in mehreren oben genannten Bereichen vorliegen. Ob eine schwere Störung oder kumulativ auftretende leichte oder mittlere Störungen mehrerer Bereiche vorliegen, richtet sich insbesondere nach den aktuellen Diagnoseverfahren und berücksichtigt die Dauer der vorliegenden Störung, den Leidensdruck, die die Behinderung aufgrund der schweren Sprachstörung und das Alter. Nebst der Diagnostik sind auch die Entwicklungs- und Bildungsziele zu klären. Daraus folgernd sind die bedarfsentsprechenden und angemessenen pädagogisch - therapeutischen Massnahmen festzulegen, die notwendig sind, um das Kind oder den Jugendlichen in der Erreichung der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele unter Berücksichtigung der schweren Sprachstörung angemessen zu unterstützen. (Art. 98 und 108)

schwere Sprachstörung Eine Sprachstörung ist dann schwer, wenn

- die Entwicklung in den Bereichen Sprechen und/oder Verstehen bei einem Kind bis zu einem Alter von 3 Jahren mindestens um sechs Monate bzw. bei einem Kind bis zum

Eintritt in die Primarstufe mindestens um ein Jahr von der Altersnorm nach unten abweicht,

oder

- eine markante Abweichung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Sprechen, im Verstehen und/oder in der Schriftsprache vorliegt (in der Testdiagnostik entspricht dies einer Leistung von 2 Standardabweichungen unterhalb des Erwartungswerts¹),

und

- die Partizipation eines Kindes, einer Schülerin oder eines Schülers an Alltagsaktivitäten mit Gleichaltrigen oder später am Schulunterricht aufgrund der Sprachstörung oder des Kommunikationsverhaltens so beeinträchtigt ist, dass die Bildungsziele der Volksschule oder der beruflichen Ausbildung ohne Unterstützung nicht bzw. voraussichtlich nicht erreicht werden können.

fachspezifische
Beurteilung des
Sprachentwicklungs-
stands

Die Diagnostik der Sprachstörung soll differenziert erfolgen, d.h. die Kompetenzen eines Kindes oder eines Jugendlichen auf den verschiedenen Ebenen der gesprochenen Sprache (phonetisch-phonologische, semantisch-lexikalische, morfo-syntaktische und pragmatisch kommunikative Ebene), der geschriebenen Sprache sowie das Sprachverständnis sind einzeln zu analysieren und zu bewerten.

Differential-
diagnostik und
Bedarfsabklärung

Die Entstehung einer Sprachstörung oder eines Sprachentwicklungsrückstands ist in der Regel multifaktoriell bedingt. Die Ursachen können organischer, neurologischer oder psychologischer Natur sein oder in Bedingungen des Umfelds liegen. Bei Mehrsprachigkeit gilt es zu unterscheiden, ob eine Sprachstörung vorliegt oder ob die Sprachschwierigkeiten nicht eher in fehlenden bzw. mangelhaften Lerngelegenheiten zu suchen sind. Die Entstehungsbedingungen sind fachlich und interdisziplinär zu klären, wobei auf die Unabhängigkeit der den Bedarf abklärenden Stellen gegenüber den Durchführungsstellen zu achten ist. Die Abklärungsstellen berücksichtigen bei der Beurteilung des Bildungsbedarfs und bei der Empfehlung der Massnahmen, die festgestellten Ursachen der Sprachstörung bzw. des Sprachentwicklungsrückstands.

Gesuchs-
einreichung

Das Gesuch kann eingereicht werden, wenn

- die fachspezifische Beurteilung der Sprachentwicklung oder der schweren LRS-Störung durch einen Logopäden oder eine schulische Heilpädagogin und
- die Bedarfsbeurteilung durch die Abklärungsstelle

die schwere Sprach- oder LRS- Störung und den Bedarf an Logopädie als pädagogisch – therapeutische Massnahme nachweist.

Weitere
Voraussetzungen

Das AIS gewährt die Entschädigung für die Behandlung einer schweren Sprachstörung, wenn die leistungserbringende Person über die erforderliche von der EDK anerkannte Ausbildung verfügt (Art. 101).

Kostengutsprache

Der Anspruch auf Leistung entsteht frühestens ab Eingang des Gesuchs beim AIS (Art. 102 Abs. 3). Die Kostengutsprache wird zeitlich befristet ausgestellt und kann auf Gesuch hin bei Bedarf verlängert werden. Allfällige negative Entscheide sind beschwerdefähig. Das Verfahren ist kostenlos.

Link

Weitere Informationen finden Sie unter www.be.ch/ptm.

¹ Erwartungswert: die aufgrund der Intelligenz zu erwartende Leistung